OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652460/2/MS

Datum:
Linz, 22. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M B, x, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Juni 2022, GZ: BHLLVerk-2020-413418/11-HOM, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als im Spruch die Wortfolgen „1. Perfektionsfahrt“ und „Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist“ zu entfallen haben, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juni 2022 wurde der M B (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungsphase (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist und die 2. Perfektionsfahrt), gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen und der Beschwerdeführerin aufgetragen, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzugeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe trotz mehrfacher Fristerstreckung bis 31. Mai 2022 die Mehrphasenausbildung noch nicht absolviert, weswegen ihr die Lenkberechtigung zu entziehen sei.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 2. Juni 2022 zugestellt wurde, richtet sich die von der Beschwerdeführerin am 27. Juni 2022 verfasste und am gleichen Tag per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Entzugsbescheid aufzuheben.

Begründend verweist die Beschwerdeführerin darauf, sie habe die Mehrphasenausbildung schon fast abgeschlossen, die zweite Perfektionsfahrt werde sie am 6. September 2022 absolvieren. Aus gesundheitlichen und später aus finanziellen Gründen sei es ihr nicht möglich gewesen, die Mehrphasenausbildung früher zu absolvieren. Sie habe sich in der Zeit, in der sie die Lenkberechtigung besitze, nie etwas zu Schulden kommen lassen und sei der Führerschein für sie sehr wichtig, da sie in die Arbeit fahren müsse und auch ihr Kind zur Arbeit bringen müsse.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die belangte Behörde zu keiner anderen Entscheidung gekommen wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese von keiner der Parteien beantragt wurde und auch der entscheidungsrelevante Sachverhalt (Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung innerhalb der angeordneten und mehrfach verlängerten Frist) unbestritten feststand.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführerin wurde am 9. April 2019 die Lenkberechtigung von der Landespolizeidirektion Oberösterreich unter der Zahl 19045897 für die Klasse B erteilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2020, GZ: BHLLVerk-2020-413418/2-HOM, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, bis zum 9. Dezember 2020 (Ende der Nachfrist) die im Bescheid angeführten Stufen der zweiten Ausbildungsphase (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist sowie die 2. Perfektionsfahrt) zu absolvieren. Mit gleichem Bescheid wurde die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 9. April 2023) verlängert.
Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 11. September 2020 zugestellt.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 9. Dezember 2020 wurde die Frist zur Erbringung der im Bescheid vom 8. September 2020 angeführten Stufen der Mehrphasenausbildung bis 31. Mai 2021 verlängert. Diese Frist wurde in der Folge aufgrund gesundheitlicher Gründe der Beschwerdeführerin bis zum 31. Mai 2022 verlängert.

Da die Beschwerdeführerin die ihr aufgetragenen Stufen bis zum 31. Mai 2022 nicht absolvierte, erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Die Beschwerdeführerin absolvierte die erste Perfektionsfahrt am 3. Juni 2022 und das Fahrsicherheitstraining am 9. Juni 2022.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, insbesondere aus dem Auszug des Führerscheinregisters (Erteilung Lenkberechtigung, Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase), dem Aufforderungsbescheid (zur Absolvierung der zweiten Stufe), dem E-Mail-Verkehr zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin (mehrfache Fristverlängerung) sowie aus der Bestätigung der Fahrschule e d vom 3. Juni 2022 (1. Perfektionsfahrt) und der Bestätigung des ÖAMTC Fahrtechnik vom 9. Juni

2022 (Pkw Mehrphasentraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4a Abs. 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A (A1, A2) und B) zu durchlaufen.

Gemäß § 4b Abs. 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

Gemäß § 4c Abs. 2 FSG ist, wenn eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert werden, der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden

Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz FSG ist, wenn die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt wurde oder dabei die Mitarbeit unterlassen wurde, die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, ist die Beschwerdeführerin der mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2020 getroffenen Anordnung, die zweite Ausbildungsphase zu absolvieren weder innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist und noch innerhalb der mehrfach verlängerten Frist nachgekommen, sodass die belangte Behörde entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 3 achter Satz FSG die Lenkberechtigung der Klasse B zu entziehen hatte.

Zwischenzeitlich hat die Beschwerdeführerin die erste Perfektionsfahrt als auch das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch absolviert. Damit hat sie, wie sie selbst in der Beschwerde ausführt, zwar den Großteil der zweiten Ausbildungsphase absolviert, jedoch fehlt die zweite Perfektionsfahrt, sodass auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die von der Behörde im Bescheid vom 8. September 2020 getroffene Anordnung nicht zur Gänze erfüllt ist, womit auch nunmehr immer noch die in § 24 Abs. 3 achter Satz FSG normierte Voraussetzung erfüllt ist und die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen ist. Eine Möglichkeit vom Entzug abzusehen, wenn die zweite Ausbildungsphase zwar zum Teil, aber nicht vollständig absolviert wurde, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, wobei der Spruch aufgrund der zwischenzeitlichen Absolvierung der ersten Perfektionsfahrt

und des Fahrsicherheitstrainings samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch entsprechend anzupassen ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß